

Abonnementpreise:
Im deutschen Reich: In Preussen tritt jährlich
Jährlich: 6 Thlr. Stempelgebühr,
innerhalb des deutschen
Reiches Post- und
Einzelne Nummern: 1 Ngr. Stempelschlag hinzufügt.

Inschriftpreise:
Für von Raum einer gespaltene Zeile: 1 Ngr.
Unter "Eingesetz." die Zeile: 2 Ngr.

Erscheinet:
Täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage,
Abends für den folgenden Tag.

Dresdner Journal.

Berantwortlicher Redakteur: J. G. Hartmann.

Amtlicher Theil.

Dresden, 15. December. Auf allerhöchsten Befehl wird wegen erfolgten Ablebens Ihrer Majestät der vermittelte Königin Elisabeth von Preußen am Königlichen Hofe eine Trauer auf drei Wochen, vom 15. December bis mit 4. Januar 1874, in Verbindung mit der bereits angeordneten angelegt.

Nichtamtlicher Theil.

Übersicht.

Telegraphische Nachrichten.
Augsburg. (Dresden, Berlin, Bonn, Hannover, Kassel, Altenburg, Koblenz, Wien, Troppau, Paris, Bern, Rom, London.)

Ernennungen, Verleihungen u. s. w. im öffentl. Dienste.

Dresdner Nachrichten.

Provinzialnachrichten. (Leipzig, Chemnitz, Bautzen, Meißen, Wurzen.)

Bermischtes.

Statistik und Volkswirtschaft.

Eingesandtes.

Feuilleton. Inserate. Tagestkalender. Börsennachrichten.

Beilage.

Dresdner Nachrichten.

Provinzialnachrichten. (Waldheim, Weißensee.)

Eingesandtes.

Zottergewinnliste vom 15. December.

Feuilleton.

Inserate.

Telegraphische Nachrichten.

Berlin, Dienstag, 16. December. (W. L. S.) Durch einen königl. Erlass an das Staatsministerium wird wegen Ablebens Ihrer Majestät der Königin-Witwe Elisabeth eine allgemeine Landeskraut an 6 Wochen von heute ab angeordnet. Deutliche Rückschlüsse, Feste zu feiern, Theater und Schauspielungen sind für die ersten 8 Tage untersagt.

Pest, Montag, 15. December, Nachm. (Corr. Bur.) In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhaus wurde eine Interpellation betreffs der Cabinettskrisis von der Regierung dahin beantwortet, daß der König das Demissionsgesuch des Finanzministers und des Ministers für Communications und öffentliche Arbeiten angenommen, dabei aber den Wunsch ausgesprochen habe, daß von denselben bis zur Ernennung ihrer Nachfolger die Geschäfte fortgeführt werden möchten. Eine weitere Aenderung im Verlaufe des Cabinets sehe nicht bevor. Die Antwort wurde mit 161 gegen 125 Stimmen zur Kenntnis genommen, nachdem die unklare erste Abstimmung eine erregte, teilweise stürmische Debatte zur Folge hatte, weil die Fraktionen der Linken mit den Centrumspartei in der Majorität zu sein glaubten.

Versailles, Montag, 15. December, Abends. (W. L. S.) Der Bonapartistische Abg. Haentjens rückte in der heutigen Sitzung des Nationalversammlung an die Anfrage an die Regierung, ob dieselbe das System der partiellen Erstwahlen, in welchen offenbar eine große Gefahr liege, auch weiterhin befolgen und ob sie darauf bekehren wolle, von der Ausübung eines Einflusses auf die Wahlen völlig abzusehen. Die Beratung der Interpellation wurde bis nach der Erledigung des Finanzgesetzes vertagt.

Feuilleton.

(Redigirt von Otto Band.)

Die Entwicklung der Architektur bei den Griechen.

Die immer mit gleichem Interesse von einem zahlreichen Auditorium besuchten Vorträge von Dr. Roßmann über die Entwicklung der Architektur bei den Griechen, welche nunmehr ihrem Schluß (dem 6. Abend, Donnerstag den 18. December im Brüderpavillon) entgegenstehen, waren so reich und mannigfaltig in ihrem Inhalt, daß sich nur in gesammelter Weise auf das Material der vorgelegten Thatsachen und Theorien zurückweisen läßt. Wir wollen dabei auf jede, wenngleich noch so organisch zur Sache gehörige Episode verzichten und hier nur als rothen Faden den geistigen Grundgedanken des hellenischen Tempelbaus verfolgen.

In seinem ersten Vortrage musterte der Redner aus eigener Anschauung die Rechte jener dorischen Bauten, welche man unter dem Namen der pelasgischen oder cyclopischen zu begreifen pflegt. Er sonderte sie in zwei Gruppen, deren eine er den Phöniziern, deren andere er einer späteren Einwanderung zuschrieb, welcher die ägyptischen Fürsten angehörten. Diese Ausführungen, die sich meist auf Auglesestaub anwiesen, konnten für die künstlerische Einsicht einen reichen Gewinn noch nicht abwerfen, gewidmeten aber ein um so größeres ethnographisches Interesse.

Dann ging der Vortragende zu den noch wissenschaftlichen Säulen über. Er legte sich zur Aufgabe, den dorischen Tempel dadurch verständlich zu machen, daß er ihn an der Tafel vom Unterbau beginnend, Bild für Bild allmählich entstehen ließ. Diese gr-

Bern, Montag, 15. December, Mittags. (W. L. S.) Die vereinigte Bundesversammlung hat heute im ersten Wahlgange Dr. G. Schenk mit 90 von 132 Stimmen zum Bundespräsidenten, Dr. Welti im zweiten Wahlgange mit 77 von 144 Stimmen zum Bundesvicepräsidenten gewählt. Zum Präsidenten des Bundesgerichts wurde im ersten Wahlgange Dr. Blumer, zum Vicepräsidenten desselben im zweiten Wahlgange Morel ernannt.

New-York, Montag, 15. December, Morgens. (W. L. S., Kabeltelegramm.) Hierher gelangten Nachrichten zufolge, daß die noch übrige Bewaffnung des "Virginia" nach dem Hafen von Sabio Honda gebracht worden, um dasselb mit dem "Virginia" zusammen an die Regierung der Vereinigten Staaten ausgeliefert zu werden.

Tagesgeschichte.

Dresden, 16. December. Die Einfeierlung der hohen Peitsche Ihrer Majestät der Königin Elisabeth von Preußen wird heute Abend 6 Uhr im königlichen Schlosse stattfinden und durch den Hofprediger Heym (von der Friedenskirche in Potsdam) vollzogen werden. Nach der Einfeierlung wird Dieselbe nach dem Leipziger Bahnhofe und von dort 4½ Uhr mittags Extrazug nach Sandouci überführt werden.

Dresden, 16. December. Im Beginn der heutigen Sitzung der Zweiten Kammer gab das neuverdiente immer häufigere Vorkommen anonyme Eingaben an die Kammer dem Präsidenten Veranlassung, den Wunsch auszusprechen, daß im Publicum jede Bekanntmachung der Landtagsordnung bekannt werden möge, wonach anonyme Eingaben vom Präsidenten einfach befreigt werden müßten. — An den auf der Tagessordnung befindlichen, vom Abg. Kreyscher erststatteten Bericht der 3. Deputation über den Antrag des Abg. Günther auf Vorlegung eines Gesetzes, nach welchem bei Diademation von Grundstücken die Regulierung der Steuern und Abgaben nicht vor, sondern nach der Beihilfeberechtigung im Grund- und Hypothekenbuch zu bemerklich ist, faßte sich eine längere Debatte. Es wurde schließlich ein Antrag des Abg. v. Oehlschlägel angenommen, welcher die Regierung zum Erlass einer Verordnung ermächtigt, durch welche bestimmt wird, daß bei der Diademation von Grundstücken die Regulierung der Steuern und Abgaben nicht vor dem Eintritt ins Grund- und Hypothekenbuch, sondern nach denselben zu bewirken ist; dabei soll die Regierung die von der Deputation gemachten Vorschläge und die im Laufe der Debatte aus der Masse der Kammer gestellten Anträge in Erwägung ziehen.

Dresden, 16. December. Dem Reichs-Gesetzblatt ist das 32. Stück vom Jahre 1873 hier eingetroffen. Dasselbe enthält: Nr. 773) Bekanntmachung vom 1. December d. J., die Feststellung des Wahlkreises in Elzach-Loschingen für die Wahlen zum deutschen Reichstag betreffend; Nr. 774) Bekanntmachung vom 1. December d. J., das Wahlreglement betreffend; Nr. 775) Bekanntmachung vom 6. December d. J., die Außercoursetzung der Landeshuldsummungen und der landesfestsameleien der inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen betreffend.

Dresden, 16. December. Dem Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen ist das 19. Stück vom Jahre 1873 in der Ausgabe begriffen. Dasselbe enthält: Nr. 138) Gesetz vom 29. November d. J., die provisorische Fortsetzung der Steuern und Abgaben im Jahre 1874 betreffend, und Nr. 139) Verordnung hierzu vom gleichen Datum (beides abgedruckt in Nr. 285 des "Dresden. Journ."); Nr. 140) Decret vom 1. December d. J., wegen Concessionsurkund der Leipzig-Dresdner Eisenbahngesellschaft zum Bau-

neithche Methode gewährte den Vortheil, daß zugleich eine Einsicht in die Notwendigkeiten der Construction wie in die Bedeutung des Ornamentes eröffnet wurde. Zuerst wurde, um aus der Reihe der Bauglieder nur das bedeutungsvollste als Beispiel hervorzuheben, der für ihren praktischen Zweck notwendige Kern der Säule festgestellt, dann ihr Wesen und ihre Funktion zum Bezugshinweis gebracht. Sie öffnet den Raum, sie steht empor, sie stemmt sich stützend unter eine Last. Der Verstand weiß, daß dies auch der gewöhnliche Pfeiler, der rohe Baumstamm ist; aber für die Phantasie ist der selbe noch gleichzeitig, nichtsliegend, sie nimmt noch keinen Anteil an ihm, weil sie nur ein teils Nebeneinander von Material, teils lebendigen Verhältnissen, teils Seele, teils Organismus wahrnimmt. Sie wendet sich also in das Reich des Lebendigen, um dort Analogien für jene Functionen des Stütze zu suchen und dieß mit den gewonnenen Symbolen zu bedecken.

Für das Raumwesen, Sitzhummelzügen und Emporenbrettern der Säule entsteht die Verkürzung der wachsenden Phantasie, die Gammlirung indobenfalls solchen Geschöpfen, die voll strohender Kraft mächtig emporschießen; um endlich das Aufsteigen der Kraft noch deutlicher zu verfestlichen, fragt sie die Schwellung hinzu, für den Conflict der Säule mit der Last findet sie das Symbol eines krangen elastischen Blätters, die sich unter einer ausgelegten Platte verdrängen, und dieses Sinnbild wird dem Haupt der Säule aufgezeichnet. Ein Blick in die ägyptische und persische Architektur lehrt, daß dies nicht der einzige mögliche, aber der tiefste und handhafteste Ausdruck für das angedeutete Verhältniß sei. Aus einer andern Rücksicht, nämlich um den Übergang aus der runden Grundform der Säule in das oblonge Gedächtnis zu vermittelnen, wird ihr nun die quadratische Deckplatte aufgelegt. Schon an

und Betriebe der südlichen Strecke einer Eisenbahn zwischen Freiberg und Böhr; Nr. 141) Verordnung vom gleichen Datum, die Abreitung von Grundbesitz zum Bau der Eisenbahn betreffend; Nr. 142) Verordnung vom 1. December d. J., die Veranstellung einer Neuwahl für die Zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend (abgedruckt in Nr. 281 des "Dresden. Journ."); Nr. 143) Bekanntmachung vom 2. December d. J., die Richtungsklinie einer Zweibahn Bödnitz-Stollberg-Lugau des Chemnitz-Altenburger Eisenbahns betreffend.

Berlin, 15. December. Der heutige Abend mit Trauerrand erschienene offizielle "S. A." verkündet daß in Dresden erfolgte Ableben Ihrer Majestät unseres Königin-Witwe Elisabeth. In dem der hohen Entschlafenen gewidmeten Artikel heißt es zum Schlus: „Die hochselige Königin war im katholischen Glauben erzeugt. Ihre Mutter gehörte jedoch der evangelischen Confession an. Nach ihrer Vermählung mit einem evangelischen Fürsten führte Sie S. A. nach Verlauf von 6 Jahren, aus austsichtiger, innerer Überzeugung getrieben, zu dem Glauben ihres Gemahls übergetreten, zu dem Ihr Gemahls überzeugend auf die Einführung der Katholizität hinwies.“

Dresden, 16. December. Die Einfeierlung der hohen Peitsche Ihrer Majestät der Königin Elisabeth von Preußen wird heute Abend 6 Uhr im königlichen Schlosse stattfinden und durch den Hofprediger Heym (von der Friedenskirche in Potsdam) vollzogen werden. Nach der Einfeierlung wird Dieselbe nach dem Leipziger Bahnhofe und von dort 4½ Uhr mittags Extrazug nach Sandouci überführt werden.

Dresden, 16. December. Im Beginn der heutigen Sitzung der Zweiten Kammer gab das neuverdiente immer häufigere Vorkommen anonyme Eingaben an die Kammer dem Präsidenten Veranlassung, den Wunsch auszusprechen, daß im Publicum jede Bekanntmachung der Landtagsordnung bekannt werden möge, wonach anonyme Eingaben vom Präsidenten einfach befreigt werden müßten. — An den auf der Tagessordnung befindlichen, vom Abg. Kreyscher erststatteten Bericht der 3. Deputation über den Antrag des Abg. Günther auf Vorlegung eines Gesetzes, nach welchem bei Diademation von Grundstücken die Regulierung der Steuern und Abgaben nicht vor, sondern nach der Beihilfeberechtigung im Grund- und Hypothekenbuch zu bemerklich ist, faßte sich eine längere Debatte. Es wurde schließlich ein Antrag des Abg. v. Oehlschlägel angenommen, welcher die Regierung zum Erlass einer Verordnung ermächtigt, durch welche bestimmt wird, daß bei der Diademation von Grundstücken die Regulierung der Steuern und Abgaben nicht vor dem Eintritt ins Grund- und Hypothekenbuch, sondern nach denselben zu bewirken ist; dabei soll die Regierung die von der Deputation gemachten Vorschläge und die im Laufe der Debatte aus der Masse der Kammer gestellten Anträge in Erwägung ziehen.

Dresden, 16. December. Dem Reichs-Gesetzblatt ist das 32. Stück vom Jahre 1873 hier eingetroffen. Dasselbe enthält: Nr. 773) Bekanntmachung vom 1. December d. J., die Feststellung des Wahlkreises in Elzach-Loschingen für die Wahlen zum deutschen Reichstag betreffend; Nr. 774) Bekanntmachung vom 1. December d. J., das Wahlreglement betreffend; Nr. 775) Bekanntmachung vom 6. December d. J., die Außercoursetzung der Landeshuldsummungen und der landesfestsameleien der inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen betreffend.

Dresden, 16. December. Dem Reichs-Gesetzblatt ist das 32. Stück vom Jahre 1873 hier eingetroffen. Dasselbe enthält: Nr. 773) Bekanntmachung vom 1. December d. J., die Feststellung des Wahlkreises in Elzach-Loschingen für die Wahlen zum deutschen Reichstag betreffend; Nr. 774) Bekanntmachung vom 1. December d. J., das Wahlreglement betreffend; Nr. 775) Bekanntmachung vom 6. December d. J., die Außercoursetzung der Landeshuldsummungen und der landesfestsameleien der inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen betreffend.

Dresden, 16. December. Dem Reichs-Gesetzblatt ist das 32. Stück vom Jahre 1873 hier eingetroffen. Dasselbe enthält: Nr. 773) Bekanntmachung vom 1. December d. J., die Feststellung des Wahlkreises in Elzach-Loschingen für die Wahlen zum deutschen Reichstag betreffend; Nr. 774) Bekanntmachung vom 1. December d. J., das Wahlreglement betreffend; Nr. 775) Bekanntmachung vom 6. December d. J., die Außercoursetzung der Landeshuldsummungen und der landesfestsameleien der inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen betreffend.

Dresden, 16. December. Dem Reichs-Gesetzblatt ist das 32. Stück vom Jahre 1873 hier eingetroffen. Dasselbe enthält: Nr. 773) Bekanntmachung vom 1. December d. J., die Feststellung des Wahlkreises in Elzach-Loschingen für die Wahlen zum deutschen Reichstag betreffend; Nr. 774) Bekanntmachung vom 1. December d. J., das Wahlreglement betreffend; Nr. 775) Bekanntmachung vom 6. December d. J., die Außercoursetzung der Landeshuldsummungen und der landesfestsameleien der inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen betreffend.

Dresden, 16. December. Dem Reichs-Gesetzblatt ist das 32. Stück vom Jahre 1873 hier eingetroffen. Dasselbe enthält: Nr. 773) Bekanntmachung vom 1. December d. J., die Feststellung des Wahlkreises in Elzach-Loschingen für die Wahlen zum deutschen Reichstag betreffend; Nr. 774) Bekanntmachung vom 1. December d. J., das Wahlreglement betreffend; Nr. 775) Bekanntmachung vom 6. December d. J., die Außercoursetzung der Landeshuldsummungen und der landesfestsameleien der inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen betreffend.

Dresden, 16. December. Dem Reichs-Gesetzblatt ist das 32. Stück vom Jahre 1873 hier eingetroffen. Dasselbe enthält: Nr. 773) Bekanntmachung vom 1. December d. J., die Feststellung des Wahlkreises in Elzach-Loschingen für die Wahlen zum deutschen Reichstag betreffend; Nr. 774) Bekanntmachung vom 1. December d. J., das Wahlreglement betreffend; Nr. 775) Bekanntmachung vom 6. December d. J., die Außercoursetzung der Landeshuldsummungen und der landesfestsameleien der inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen betreffend.

Dresden, 16. December. Dem Reichs-Gesetzblatt ist das 32. Stück vom Jahre 1873 hier eingetroffen. Dasselbe enthält: Nr. 773) Bekanntmachung vom 1. December d. J., die Feststellung des Wahlkreises in Elzach-Loschingen für die Wahlen zum deutschen Reichstag betreffend; Nr. 774) Bekanntmachung vom 1. December d. J., das Wahlreglement betreffend; Nr. 775) Bekanntmachung vom 6. December d. J., die Außercoursetzung der Landeshuldsummungen und der landesfestsameleien der inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen betreffend.

Dresden, 16. December. Dem Reichs-Gesetzblatt ist das 32. Stück vom Jahre 1873 hier eingetroffen. Dasselbe enthält: Nr. 773) Bekanntmachung vom 1. December d. J., die Feststellung des Wahlkreises in Elzach-Loschingen für die Wahlen zum deutschen Reichstag betreffend; Nr. 774) Bekanntmachung vom 1. December d. J., das Wahlreglement betreffend; Nr. 775) Bekanntmachung vom 6. December d. J., die Außercoursetzung der Landeshuldsummungen und der landesfestsameleien der inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen betreffend.

Dresden, 16. December. Dem Reichs-Gesetzblatt ist das 32. Stück vom Jahre 1873 hier eingetroffen. Dasselbe enthält: Nr. 773) Bekanntmachung vom 1. December d. J., die Feststellung des Wahlkreises in Elzach-Loschingen für die Wahlen zum deutschen Reichstag betreffend; Nr. 774) Bekanntmachung vom 1. December d. J., das Wahlreglement betreffend; Nr. 775) Bekanntmachung vom 6. December d. J., die Außercoursetzung der Landeshuldsummungen und der landesfestsameleien der inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen betreffend.

Dresden, 16. December. Dem Reichs-Gesetzblatt ist das 32. Stück vom Jahre 1873 hier eingetroffen. Dasselbe enthält: Nr. 773) Bekanntmachung vom 1. December d. J., die Feststellung des Wahlkreises in Elzach-Loschingen für die Wahlen zum deutschen Reichstag betreffend; Nr. 774) Bekanntmachung vom 1. December d. J., das Wahlreglement betreffend; Nr. 775) Bekanntmachung vom 6. December d. J., die Außercoursetzung der Landeshuldsummungen und der landesfestsameleien der inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen betreffend.

Dresden, 16. December. Dem Reichs-Gesetzblatt ist das 32. Stück vom Jahre 1873 hier eingetroffen. Dasselbe enthält: Nr. 773) Bekanntmachung vom 1. December d. J., die Feststellung des Wahlkreises in Elzach-Loschingen für die Wahlen zum deutschen Reichstag betreffend; Nr. 774) Bekanntmachung vom 1. December d. J., das Wahlreglement betreffend; Nr. 775) Bekanntmachung vom 6. December d. J., die Außercoursetzung der Landeshuldsummungen

regierenden Herzog gestellt werden; der Rest von 24,000 Thlr. dagegen wird dem Domänenfideicommiss einverlebt und unterliegt mit diesem den Beschränkungen über dessen Unverschärflichkeit. Nur das Unterirdische unter den Waldungen des Kreises enthält der Gesetzentwurf die Bestimmung, daß der Rest zum Kohlenbergbau unter diesem Areal ungeachtet der Vertheilung der Oberfläche zwischen dem Herzogtum, Haupz und dem Lande, doch auch ferner für beide gemeinschaftlich bleiben und das Eigentum daran dem Domänenfideicommiss zu 5, dem Staatsfonds zu 20 zugeschenkt soll. Ohne Genehmigung des Eigentümers der Oberfläche soll eine Veränderung oder sonstige Ausbildung der gemeinschaftlichen Abbauverhältnisse nicht zulässig sein. Der andere Reiberechtigte ist aber verbunden, keine Genehmigung zu ertheilen, falls der erzielte Rauspreis die Schädigungssumme erreicht, welche sich nach den Beschränkungen über die bergrechtlichen Expropriationen ergibt. Aus der Mitte der Landschaft wurde hierzu der Antrag gestellt, den Vorberat der Mittelagentur vom Unterrichtsministerium auch auf das Areal der im Westkreis des Herzogtums zur Vertheilung gebrachten Waldungen auszudehnen. Der Antrag wurde infolge, daß praktisch kein Wehr vermauert war, keine Aussicht auf Rücksicht von Hobeln auch unter diesen Waldungen vorliegt, abgelehnt. Siedlungsbedarf Debatten verursachte ferner die Frage über die Fortsetzung der Berechtigungen, welche das sogenannte Holzabgaberegulativ vom 28. December 1802 den Bewohnern der Waldbezirke einräumt und welche namentlich im Westkreis der Bevölkerung eine namhafte Quelle des Verdienstes bilden. Nach dem Entwurf soll das gebildete Regulativ für die dem Domänenfideicommiss zugehörigen Forstreviere mit dem 1. October 1874 außer Kraft treten; dagegen sollen die von der Staatsregierung über die Abgabe von Blättern und Rebstreu aus den Staatswaldungen und über das Holzlehen und Stockroben in denselben erlassenen oder sonst noch zu erlassenden Verordnungen auch auf die dem Domänenfideicommiss zugehörigen Reviere, mit Ausnahme des Ziergartens zu Hummelshain, auf so lange Anwendung finden, als ein Glied des Gesamthauses Sachsen-Gotha über das Herzogtum Altenburg regiert.

Bon, 12. December. Die Rolle, mit welcher der Bundesrat dem (angenehlich sich hier in Bonn aufhaltenden) plötzlichen Antritt seines Reichstags, betreffend die Aufhebung der permanenten Vertretung des Westkreises der katholischen Kirche genutzt wird. Wenn dieser Antritt, welches in der Schweiz vollständig veröffentlicht worden ist, wie es der Reichstag gefaßt hat, auf Annahme von Entscheidungen des konstituierenden Plenars der katholischen Kirche über Lehrlinge oder katholische Disciplina bezieht, so würde sich der schweizerische Bundesrat nicht damit beschäftigen. Wie ist das bei der Gläubersfreiheit in den verschiedenen Confessionen respectirt und wird sich bemüht, daß dieser Grundatz immer beobachtet wird. Durch die Vorlage, welche er vor einigen Monaten zur constitutiven Regularisierung der kirchlichen Fragen machte, hat er den Gewerbe geleistet, was auch der Reichstag der katholischen Kirche anstrebt, nämlich eine neue Verbindung mit dem Präsidenten des Kongressausschusses anzustreben, der gegen alle Güter von Seine der Berechtigten und Verantwortung findet, als ein Glied des Gesamthauses Sachsen-Gotha über das Herzogtum Altenburg regiert. Von der Landschaft wurde hieran das Erwachen gefordert, die letzten Beschlüsse einer baldigen Revision zu unterstützen und das Ergebnis in einem Gesetzentwurf der Landschaft vorzulegen. Beziiglich der Verpflichtung des fünfjährigen Domänenfideicommissvermögens zur Abentrichtung von Staats- und Kommunalsteuern erklärt der Gesetzentwurf die Verpflichtung zur Abentrichtung der Staatssteuern auf so lange für rubend, als ein Glied des Gesamthauses Sachsen-Gotha über das Herzogtum regiert. Auf die gleiche Frist soll auch die Gemeinnützige Gewerbe nicht mehr bestehen, bis jetzt die diplomatischen und öffentlichen Beziehungen mit dem heiligen Stuhl fortgesetzt zu sein. Daß dies aus Rücksicht gegenüber dem katholischen Pontifex und seiner gemäßigten Lage, und aus persönlicher Bedrohung für den gegenwärtigen Geschäftsvorsteher des katholischen Staates, die diesen verdeckten Geist gern die Ausdehnung aufgehalten wird, und aus Schutz für die religiösen Gefühle der katholischen Schweizer.

Ihnen aber in Betracht, daß das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Unter ihnen Reichsabgeordneten befindet sich auch die, die seit dem öffentlichen Dienst ausscheiden werden (obstante etiam data publica fato), sowie die, die bei der Ausdehnung eines Reichs- und katholischen Gebiete ein Schadender und durchaus unangemessener sei, sowohl für diejenigen, welche ihn angreifen, als für diejenigen, welche ihn verteidigen (so da es in derkanditum mandantibus atque exponitibus).

Obwohl die politische Macht des Reichs nicht mehr bestehen, so hat der katholische Bundesrat dennoch gesagt,

daß jetzt die diplomatischen und öffentlichen Beziehungen mit dem heiligen Stuhl fortgesetzt zu sein. Daß dies aus Rücksicht gegenüber dem katholischen Pontifex und seiner gemäßigten Lage, und aus persönlicher Bedrohung für den gegenwärtigen Geschäftsvorsteher des katholischen Staates, die diesen verdeckten Geist gern die Ausdehnung aufgehalten wird, und aus Schutz für die religiösen Gefühle der katholischen Schweizer.

Ihnen aber in Betracht, daß das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, gehalten werden kann.

Der katholische Bundesrat hält das folgende Gesetz vom 21. November 1873 enthaltene Anhänger der direkten und freien Wahlen gegen verschiedene geistliche aufgestellte Stände in der Schweiz und gegen gewisse Einflussgruppen, die von diesen Ständen regieren, geh

ten aus Stein oder Ziegeln aufgeföhrt haupt- und Mittelmauer ein aus vier geschnittenen Säulen und Eisenbahnschienen bestehender Eisenbau in Anwendung gebracht. Eine dieser Säulen, welche ein Gewicht von mehr als 5000 Centnern tragen müssen, hatte sich infolge des starken Drucks mit dem Schafte in das Capizzi des darunter befindlichen Säulenstückes eingebettet; das Capizzi selbst sprang ab, und nun senkten sich die darauf ruhenden Schienen mit dem durchdringenden Gewicht des Waarenmagazins, den Zwischenmauern von 11 Zimmern zweier Stockwerke, den Räuchern etc., einen Schub tief bis auf den Boden; dieser fiel, aber zugleich sprangen durch den ausgebütteten ungleichen Druck die Capizzi von noch zwei Säulen ab. Die leidliche Bildung des ersten Stockwerkes bröckelte trotz des Gementumtriebs ab und fiel in großen Stücken in den Verkaufsbazar hinab, in welchem ½ Stunde früher noch an 30 Personen beschäftigt waren und wo Tausende der kleinen Galanteriegegenstände in Trümmer gingen. Die Rettung der Bewohner der oberen Stockwerke, welche wie von einem Erdbeben aus dem Schlosse geweckt wurden, war um so schwieriger, da eine Anzahl Thüren wegen der statigendenen Senfung nicht geschlossen werden konnten, sondern erst von der herbeigerufenen Polizeipatrouille mittels Hobelschlägen aufgerissen werden mussten. Die verflossenen gewesenen Thüren lagen teilweise aus ihren Angeln gerissen und zerstört in der Mitte der Zimmer.

Statistik und Volkswirthschaft.

Königl. Sachs. Erfindungs-Gesellschaft. Auf fünf Jahre ertheilt: am 2. December 1873 Herr Gustav Albert Obersttag zu Dresden, für Herrn Louis Pierre Courtois zu Paris, auf die Patentlegeschriften.
Eisenbahnen. Freiburg, 12. Decr. über. Die Einnahmen der Saargleisbahnen Freiburg-Toulon haben sich im Monat November d. J. auf 26,425. fl. belaufen.

Deutsch-amerikanische Compagnie. Das Goldschiff des veredl. Adol. "Strassburg" ist am 13. d. vorliegenden Monats in New Orleans angelangt. Weiter ist das Hamburg-amerikanische Postschiff "Germania" am 13. d. von Hamburg via Southampton, Santander und La Coruña nach Havana und New Orleans abgegangen.

Königlich sächsische Staatseisenbahnen.

Bekanntmachung.

In den Tarifen für den direkten Güterverkehr sächsischer Stationen mit den Hamburgern, Braunschweigern und Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnen (vom 1. October 1873 und 1. März 1874), der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn (vom 1. Januar 1873), sowie in den Tarifen des Sächsischen Kleinbahnenverbandes via Elsterm. Gleisen (vom 1. October 1873) und des Reußischen-Mitteldeutschen Kleinbahnenverbands via Görlitz-Wittenberg (vom 1. August 1873) ist die Verhennung enthalten, daß für "Dienste" die ganze Dauer zu 3 Centnern, 1½ Centner zu rechnen ist, was die Tarife der Staats- für Quantitäten von mindestens 100 Tonnen (dann kann Abrechnung haben sollen) wenn mittels eines Frachtkreises wenigstens 30 Tonnen zur Berechnung dienen. Diese Bestimmung wird mit dem 1. Januar 1874 anzuwenden und wird von diesen Tarifnotizen an der Berechnung nicht das wirkliche Resultat zu Grunde gelegt.

Zeichen, am 10. December 1873.

Königl. Generaldirection der sächs. Staatseisenbahnen.

von Thüringen.

K. k. priv.

Dux-Bodenbacher Eisenbahn.

Die Lieferung von

200 Stück offenen Kohlenwagen

ff im Tage der öffentlichen Ausschreibung zu verschiedenen Reiseorten bis Langenau 1. Januar 1874 bei der gefestigten Direktion überreichen, und werden Lieferungsquittungen und Normallieferungen den Vereinigten auf Verlangen übermittelt.

Teplice, im December 1873.

Die Direction
der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn.

Bekanntmachung.

Bei einer rechtzeitigen Rente ist eine 2. besoldete Nachstelle, für welche juristische Verhängung er ordert wird, bezahlt und für dieselbe ein Gehalt von jährlich 1200 Thlr. bestimmt worden.

Zu Sonderung der von dem Königlichen Ministerium des Innern in Entwurf gebrachten Erneuerung einer beständigen localstaatlerischen Bestimmung soll die Anstellung dieses Juristen in Stadtkirche in Gemäßigkeit § 86 der verordneten Städteordnung das erste Mal auf die Dauer von 6 Jahren erfolgen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Rente bis zum

31. dieses Monats

anfordern.

Blauen, 15. December 1873.

Der Rath.

Januar.

Bekanntmachung.

Bei unterzeichnetem Rath soll anstatt eines zweiten jährlich befähigten Referenten ein Beamter angeftellt werden, welcher vorzugsweise zur Aufnahme von Protokollen in Rath- und Deputationssitzungen, wie in allen Beratungsangelegenheiten, sowie zur Ausführung diverser beauftragter Arbeiten, eventuell als Kammerbeamter vermacht werden soll.

Beamte, welche in größeren Beziehungen schon einige Erfahrung und Erfahrung erlangt haben, was aus viele Stelle nicht zu bewerten gelassen wird, werden hierauf aufzufordern, ihre Urkunde unter Bezeichnung der ihnen zu Gebote stehenden Bezeichnung bis zum 31. December dieses Jahres anzuzeigen.

Der Gehalt der Stelle beträgt 600 Thaler jährlich.

Blauen, den 15. December 1873.

Der Rath.

Kantone, Bürgermeister.

Couponseinlösung.

Die am 1. Januar 1874 fälligen Coupons aller Prioritäts-, Bank- und Eisenbahnausgaben aus sämtlichen deutschen und ausländischen Staatspapieren, deren Ausfallung bereitstehend werden

von heute ab

an unserer Casse spesenfrei resp. kostengünstig eingelöst.

Dresden, den 15. December 1873.

Dresdener Discontobank.

Frenzel & Co.

Dresdner Eiswerke.

Auf die Interimsaktion Nr. 841 bis mit 864 ist die am 10. November a. o. angekündigte Abschöpfung von 10 % noch nicht bewirkt worden.

Wir fordern daher die Jubilar der selben nach 8 ½ untere Statuten auf, die Zahlung der rückständigen 10 % nicht 5 % Verzugszinsen binnen 4 Wochen und spätestens bis zum 20. Januar 1874 zu bewirken. Erfolge bis dahin Zahlung nicht, so verfallen die betreffenden Interimsaktionen der Gesellschaftschaft.

Dresden, den 15. December 1873.

Dresdner Eiswerke.

Der Aufsichtsrath.

1021

Eingesandtes.

Residenz-Theater.

Bei Gelegenheit der hier folgenden Delegirten-Versammlung der deutschen Büchernagerdegruppen halte ich für meine Ehrenspield, eine Vorstellung zum Delen der Denkmalskasse der Gesellschaft zu veranstalten. Da der Zweck dieser Association hauptsächlich der ist, dem Schauspieler-Del zu gewähren, was er bisher so schwerlich vermochte, die Überstellung seines Alters noch langjähriger Arbeit, so darf ich wohl ohne Dreistigkeit an das hochverehrte Kunstmuseum Dresden (Wittnach Abend) eine zahlreiche Besuchung schicken zu wollen. Viele haben durch ehrliche Geduld oder heiteren Berstreitung im Theater eine willkommene Abwechslung für den sorgenvollen Lauf des Lebens gefunden; mögen sie darum auch Deler gewünscht, die ihren Lebensherzen daran gelegt haben, diese Abwechslung herbeizuführen, und ihnen bei dieser Gelegenheit beweisen, daß der deutsche Schauspieler auch auf die Theilnahme des deutschen Publikums rechnen darf.

Dr. Hugo Müller.
Grenzpräsident der Gesellschaft deutscher Bühnen-Angehöriger.

Dr. Kies' Diätetische Heilanstalt, Dresden, Bachstr. 8. Winterhalbjahr. — Deutlicher Antwort zur gründlichen Heilung aller Brust-, Unterleibs-, Nervenleiden u. Prophete gratis.

Magazin Bernhard Schäfer, Galeriestraße Nr. 1, Ecke des Rückenbodes, liefert das Elegante in seinen Leidewaren, vorzüglich schön sind die Kattlederarbeiten in englischer Manier, welche als wirtschaftlich vollendet gelten dürfen.

Magazin Bernhard Schäfer, Galeriestraße Nr. 1, Ecke des Rückenbodes, liefert das Elegante in seinen Leidewaren, vorzüglich schön sind die Kattlederarbeiten in englischer Manier, welche als wirtschaftlich vollendet gelten dürfen.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Herr O. v. Gretenker hat im vorliegenden Jahr vom 10. December und Weihnachtsfeiertag vom 27. November bis 30. d. u. auf fol. 3025 des Handelsregister für die Stadt Dresden als Münzmeister und Vorstand der unter der Firma "Verein v. L. v. Gretenker & Co." Glashausenfabrik (vormals A. M. Ritter) abher bestehenden Sozius mitschließlich eingetragen worden.

Leipzig, den 12. December 1873.

Kgl. Handelsgericht im Bezirksgesetzgericht.

Dr. Hagen. Georgi

Eine I. Hypothek von Thlr. 75,000

wird von einer Kleinbetriebsbrauerei, welche in unmittelbarer Nähe einer geschreiten Fließgasse Thüringen gelagert ist, ge- mietet.

Weich des Grundstücks und amliche Tage der Gebäude betragen Thlr. 148,500. Offizielle Werts der Immobilien ca. Thlr. 270,000. Offerten unter Q. 5000 befürwortet die Ausnanen-Erschließung von Rudolf Moos in Berlin W.

Exposition. Nouveautés

dans l'Étalage. im Schaufenster. in the window.

Herrn. Kellner & Sohn,

Schloss-Strasse 4.

Chemnitz-Aue-Adorfer Eisenbahn-Gesellschaft.

Die statutenmäßigen Bauzeitzinser für unsere volle eingezahlten und befreien Stamm- und Prioritäts-

Stamm-Aktion zu 5% auf das Jahr 1873 werden gegen Abgabe des betreffenden Action-Coupons (Dividende 1) vom 2. Januar 1874 ab:

in Berlin beim Berliner Bankverein und
bei Herren Bein & Co.,
in Dresden bei Sächsischer Creditbank

gezahlt.

Dresden, den 9. December 1873.

Die Direction der Chemnitz-Aue-Adorfer Eisenbahn-Gesellschaft.

Schiffert.

Rudolf Poppe, Hoflieferant, Rossmaringasse Nr. 2.

Eine größere Parthe weiße, gespikte und brochete

Gardinen

in Mousseline, Tull 2c. 2c.

durchgehends Ware von solider Qualität, reller Länge und Breite, die nur durch längeres Lagern am Aufsehen verloren, habe ich aus angem. und empfehl. Preis zu sehr billigen Preisen.

Oscar Renner

in Dresden,

Marienstraße 22 und 23, Ecke der Margarethenstraße, Margarethenstraße 7 und am Nr. 5,

zahl. Weinhäuser diversen Sorten für ein grob und ein detaill. und empfehl. Preis.

Pilsner Bier, aus dem Bürgerl.

Braunbier, aus der Krone

Culmbacher Bier, aus der Krone

Action-Brauerei 45

Bodenbacher Bier 30

Felsenkeller-Bier 30

Gambrinus einfaches Bier 15

Verein von B. & Voigt in Bremen.

Der

Parfümeur,

oder Anleitung zur rationellen Darstellung aller Arten

Wohlgemerke für die Toilette,

sowie der unschätzlichen kosmetischen Mittel zur Pflege und Ver-

stärkung des Körpers,

als wohlschmeid. Balsam, trockne

Wohlgerüche, Rechsäcken, wohlschmei-

dende Elix., ammoniakalische Balsame,

wohlriechende Seifen, Seifenwatten,

wohlriechende Haarpulpa-

tionen, Haarpulpa-

Victoria-Salon.

Waisenhausstraße 25, Ecke der Victoriastraße.
Täglich Concert und gr. Vorstellung.

Auftritt sämtlicher engagirten Künstler.

Gassenöffnung in den Wochentagen 6 Uhr, Anfang 7½ Uhr. Sonn- und Feiertags zwei große Extra-Vorstellungen. Anfang der ersten 4 Uhr, der zweiten 9½ Uhr.

F. W. Schmieder.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Märchenbuch

von A. Godin.

Mit 125 Bildern von Leopold Venné.

Elegant gebunden 4 Thlr.

Die neuen „Märchenbücher“ empfehlen das Buch mit folgenden Worten: Ein Buch, das wohl bestimmt in ein lange, rühmliche Laufbahn einzutreten und sich Tonsetzen von Kinder- und Elternherzen im Fluge zu erobern, ein Märchenbuch, welches in Bereit der Auswahl des Jubiläums, wie der Erinnerung, am ehesten zu den besten deutschen Märchenbüchern, ja Jugendbüchern überhaupt gehört.

Sieh unbedenklicher ist es nicht die Schönheit des Sammelns zu geben, den Märchenkreis weiterer Sätze — auch in seinen weniger annehmbaren, die Seele des Kindes aufzukhellenden Bildern und Geschichten — zu erweitern, sondern er hat in der That, mit seine Absicht, aus dem Kindes und Elternherzen, aus den Märchenbüchern vergangener und gegenwärtiger Zeiten, keinen, leichtlich das ausgewählte, was ganz eigens für das reiche reine Kindergemüth erschaffen kann. Keine Gestalt des Schöpfens wird aus diesen Bildern die heiter verklärte Phantasie mit Grämen erhält, nirgends heißtt das Bild Recht, nirgends wird die Kappe als Kleingut geprägt. Die besten deutschen Märchen sind kein einfaches Kind mehr, sind alle auch hier gehämmert. Dagegen sind hinsichtlich die besten Märchen von Hauff, Hoffmann, Kästner, Rost, jetzt Goethe, Breitkopf und Härtel haben einzelne Beiträge geleistet, und aus dem halbigen Jenseitigen Zauber und einer Rache, aus dem französischen und italienischen Märchenkreis die schönen Bildern dem deutschen Märchen beigelegt. „Wer die gefallene Schanze im traurigen Hause eine Heimat hätte finden“, rufen auch wir mit dem Verfasser.

(Verlag von Carl Flemming in Stuttgart.)

Große illustrierte Ausgaben.

Goethes Werke

20 Bände 6 Thlr. 10 Sgr., geb. 9 Thlr. 10 Sgr.

Goethes Werke

Gesammelte Ausgabe in 30 Bänden 9 Thlr. 15 Sgr., geb. 14 Thlr.

Schillers Werke

12 Bände 4 Thlr. 15 Sgr., geb. 6 Thlr. 5 Sgr.

Körners Werke

2 Bände 1 Thlr. 10 Sgr., geb. 1 Thlr. 25 Sgr.

Bonnabig in

L. Wolf's Buchhandlung,
Seestraße Nr. 3.

G. Sadik

aus Bagdad.

Moritzstraße 8 in Dresden.

Rathaus meine sämtlichen neuen Werken eingetragen, so erweile ich für diese Winterlosen und für die bevorstehenden Freigabe ein reichhaltiges Lager der exotischen Werken, als: türkische Bildwerke, perfekte Ägyptische, neue türkische Gemälde, italienische Bilder, Architektur von Bagdad, türk. Geschichte und Arbeitsstätten, japanische Kästen, Käfer, gold. und japan. Porzellan, als auch die Gegenstände, als Uppolagen, Türk. Kästen, Servietten, türk. Pfeifen, Kästen, Schmuck in schönen Weisen neu, ägypt. Gemälde, Antiken, Porzellan, Münzen, Münzkarten, und große Aufsätze von antiken Ägypten, Rosetta und Münzperiolen und viele andere Sachen sehr und billiger Preise am gerechten Jaspisch.

Hochachtungsvoll.

Meteoreologische Station zu Dresden, Forststrasse 25.

21. M. über dem Nullpunkt des Thermometers 137,5 M. über der Oberfläche.

	Stunden-	Baro-	Baro-	Wind-	Wind-	Witterungs-
	meter	meter	meter	richtung	geschwindig-	bericht
	aus C.	aus C.	aus C.	aus C.	aus C.	aus C.
14. 1.	2,4	106,38	98	WWN	0	Der Wogen Regen, den ganzen Tag bedeckt in zeitig. Regen Höhe seit d. 7. = 4,5mm.
15. 1.	3,2	107,51	97	WWNW	1	
16. 1.	0,8	107,12	90	WWN	2	Wang bedeckt.
17. 1.	-1,4	103,95	100	[W]	1-2	

Telegraphische Witterungsberichte vom 16. December.

Woch.	Ort.	Stunden-	Stunden-	Witterungsbericht	Zugangs-Quellenbericht.
	P. L.	meter	meter	und Städte.	Quellen.
1	Dresden	216,3	0,5	W. Regen.	Schne. gelt. Nordost.
2	Leipzig	—	—	—	—
3	Berlin	324,0	0,9	S. N. Schne.	beflockt.
4	Frankfurt	—	—	—	—
5	Düsseldorf	323,3	0,7	S. Schne.	beflockt.
6	Godolin	318,6	3,9	S. W. lebhaft.	beflockt.
7	Geisenheim	—	—	—	—
8	Heidelberg	323,5	6,7	S. W. Stark.	Regen.
9	Heidelberg	—	—	—	—
10	Heidelberg	—	—	—	—
11	Heidelberg	323,1	0,8	S. W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
12	Heidelberg	327,0	2,4	S. W. lebhaft.	Regen. ganz bedeckt.
13	Heidelberg	329,0	0,0	W. lebhaft.	Regen. ganz bedeckt.
14	Heidelberg	324,8	4,8	W. flüssig.	Regen. ganz bedeckt.
15	Heidelberg	321,8	3,1	S. W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
16	Heidelberg	324,6	2,6	S. W. f. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
17	Heidelberg	325,7	2,6	S. W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
18	Heidelberg	322,1	0,8	S. W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
19	Heidelberg	327,0	2,4	S. W. lebhaft.	Regen. ganz bedeckt.
20	Heidelberg	329,0	0,0	W. lebhaft.	Regen. ganz bedeckt.
21	Heidelberg	322,1	5,0	S. W. lebhaft.	Regen. ganz bedeckt.
22	Heidelberg	321,0	4,0	S. W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
23	Heidelberg	320,0	0,4	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
24	Heidelberg	323,4	4,6	SSW. möglic.	Regen. ganz bedeckt.
25	Heidelberg	323,1	3,4	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
26	Heidelberg	323,5	7,3	SSW. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
27	Heidelberg	326,6	0,8	S. lebhaft.	Regen. ganz bedeckt.
28	Heidelberg	323,1	1,0	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
29	Heidelberg	327,3	2,4	SW. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
30	Heidelberg	328,0	-0,6	W. lebhaft.	Regen. ganz bedeckt.
31	Heidelberg	322,4	1,1	W. lebhaft.	Regen. ganz bedeckt.
32	Heidelberg	326,6	4,4	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
33	Heidelberg	326,0	2,2	SSW. lebhaft.	Regen. ganz bedeckt.
34	Heidelberg	324,0	-0,6	S. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
35	Heidelberg	329,4	1,2	S. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
36	Heidelberg	324,8	-0,6	D. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
37	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
38	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
39	Heidelberg	329,1	-0,6	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
40	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
41	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
42	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
43	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
44	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
45	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
46	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
47	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
48	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
49	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
50	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
51	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
52	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
53	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
54	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
55	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
56	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
57	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
58	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
59	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
60	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
61	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
62	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
63	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
64	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
65	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
66	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
67	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
68	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
69	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
70	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
71	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
72	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
73	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
74	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
75	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
76	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
77	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
78	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
79	Heidelberg	329,1	5,8	W. Stark.	Regen. ganz bedeckt.
80	Heidelberg				

Beilage zu N° 293 des Dresdner Journals. Mittwoch, den 17. December 1873.

Dresdner Nachrichten

vom 16. December.

Den Hauptgegenstand der Berathung in der außerordentlichen Plenarsitzung des Stadtrathes vom 5. December a. bildete, nach den Mittheilungen des „Anz.“, der für das Jahr 1874 entworfene, bereits ausführlich mitgetheilte, vom Collegium festgestellte Haushaltplan. Einem vom k. Ministerium des Innern und der k. Kreisdirektion in der die Expropriation des Grünschloss Nr. 1 a am Elberg betreffenden Angelegenheit ausgesprochenen Verlangen genügt, erklärte der Rath, die fraglichen Gebäude behufs Verbesserung des Ausgangs der Beugbahnstraße abtragen lassen zu wollen, sobald die Stadtgemeinde die freie Verfügung über dieselben erlangt hat. Der vom städtischen Auctor Stadtrath Mr. Gerner vorbehältlich der Genehmigung der städtischen Collegien mit dem Vorstande der Scheibensicherheitsgesellschaft abgeschlossene Vergleich geht dahin, daß die genannte Gesellschaft gegen eine Abfindungssumme von 20,000 Thlr. auf jede Anprache an die Stadtgemeinde, insbesondere die Benutzung des Schiebhauses und Schiebplatzes und die jenseitigen Benefizien verzichtet. Der Rath und auch die Generalversammlung der Gesellschaft haben diesen Vergleich angenommen. — In der Rathssitzung vom 9. December wurde zunächst über Anstellung und Gehaltsbezüge einiger staatlicher Beamten Besluß gefaßt, von der Besetzung der neu aufgestellten Bürgerpolizeiwerbung seitens der k. Kreisdirektion Kenntnis genommen und von den jenseitig beantragten Erweiterung der Belehrungsgrenzen bei Belehrung bisheriger Grundstücks mit Sparfassengeltern zur Zeit Abstand genommen. Nach Vortrag und Belehrungsauffassung über die den diesjährigen Haushaltplan betreffenden jenseitigen Anträge wurde fernerwillig beschlossen:

- a) dem Antrage beizustimmen, daß die Sachverständigen die bestrebende Herabsetzung der Vermögensbelastungen für das Jahr 1873 auf den Referenten durchaus nicht zu fordern.
- b) die übrigen für die städtischen Dienststellen verantwortlichen Verhältnisse bereit zu den betreffenden Polizeidienststellen nach den Vertrag dieser Behörden nach deren jenseitigen Schätzungen jährlings den nächstjährigen Gehalts- und Haushaltsposten pr. 1874 anzusehen.

Ebenso wurde die beschleußte Erhöhung der Verdienstungen sämtlicher Katholikenglieder vom Rath genehmigt und beschlossen, dem Dank dafür in einem besonderen, vom Katholikengremium an die Stadtdirektion zurichtenden Schreiben Ausdruck zu geben. Einem Antrage von Adjacenten der Oberseestrasse entsprechend, hat sich der Stadtrath dagegen entschieden, den Verlängerung der Ferdinandstraße an der Prager Straße nach dem Oppolditzwalde Platz führenden Tract Tropfsteinstraße und nur den übrigbleibenden, in der Verlängerung der Struvestraße gelegenen Tract Oberseestrasse zu nennen. Hierauf erfolgte die Annahme des von der Direktion der Städteverordnung vorgelegten Entwurfs einer neuen Städteordnung. Danach sollen künftig die Städteglieder nur nach der Größe des Verkaufsplatzes, und zwar nach Höhe von 5 Pfennigen für den Tag und für den Meter der längsten Seite des Verkaufsstandes erobert und alle bisherigen Entfechtungen einzelner vom Städtegeld in Bezug gebracht werden. Die vorgetragene, das Königreichsministerium des Innern weist teils auf die Schwierigkeit der Gewinnung des Kreals, teils darauf hin, daß die Ausführung nur stück und stellenweise möglich sei und ein die dermaligen Verhältnisse verschlechternder Aufstand einbrechen werde, befretete die Rothwendigkeit der Anlage aus Verkehrsgründen, hat aber die Genehmigung indeswegen beantragt, weil nach dem Gutachten des Landesmedicinalcollegiums die Ausführung des gebildeten Planes die sanitären Verhältnisse Dresdens entscheidend befähigen würde. Gegenüber diesen Ansichten wurde in eingehender Diskussion darauf hingewiesen, daß für die Räume und Spielplätze durch die neben der Straße, auswärtig des Platzes, mit möglichster Erhaltung der Bäume projizierte Gartenanlage vollständiger Erfolg beschert werden sollte, daß ferner die Größe der Gesamtanlage von mindestens 40 bis 60 Meter ausreichende Garantie für Erhaltung reiner Luft biete, demnach sanitäre Nachtheile vermieden, und daß ferner eine größere Entziehung von Sonne und Luft herbeigeführt werde, als sie schon durch die kleinen hohen Häuser, welche die Außenheit der Ringstraße begrenzen, bewirkt wird. Vornehmlich aber wurde betont, daß die bedeutende Zunahme des Verkehrs in unserer Stadt eine Entlastung nicht nur des Straßenverkehrs von dem Dippol-

biswalbbarer Platz bis zur Pillnitzer Straße, sondern namentlich auch der Straßen der inneren Stadt unbedingt erforderne, und daß diese Entlastung durch den aufgestellten Plan ähnlich so, wie in Wien durch die vorliegenden Ringstraßen der Fall ist, in wohltümlichster Weise gleichzeitig für die innere Stadt wie die Vorstadt hervorzuheben könne. Die hierzu von den Bürgern der an die Promenaden anstoßenden Gärten durch Belehrung, bez. Belehrung verfehlten zu bringenden Opfer könnten hierbei, gegenüber den ihnen aus der Straßenanlage entzogenen, offenbar sehr erheblichen Vortheilen, und weil ihnen bisher diese Gärten verhindert ihrer, ein besonderes Gedächtnis behindernde Lage entweder keine nutzbare Verwendung, oder solche nur in sehr geringem Maße geboten, keinesfalls in Betracht kommen. In Erwiderung dieser Gründe wurde es allgemein für geboten erachtet, an den mehrheitlichen, den Verkehrsbedürfnissen der Stadt und ihrem fortwährenden Wachsthum entsprechen den Planen entschieden festzuhalten, ohne vorzeitige Spekulationen, die eine Modifizierung zuließen, einzugehen, deshalb aber gegen die abfallige Entscheidung des k. Ministeriums des Innern zu remontriren. Es soll jedoch vorerst im Hinblick auf die zu zweitens möglicherweise Veranlassung gebende Fassung des leichten Recommunates der Stadtdirektionen, mit welchen den Plan vereinbart worden, wegen ihres Beitrags zu diesem Beschlusse im Vernehmen getreten, auch der einschlagende Aktionstab durch den Druck vervollständigt werden. Der Vorsitzende trug schließlich noch eine Mitteilung der königl. Polizeidirection vor, in welcher diebstahl, gestiftet aus die besonders in der letzten Oktobeinacht gewachten Erfahrungen, dem Ruhm zur Erholung anheim stellt, ob nicht das Neujahrstaunen im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Zukunft besser unterbleiben würde. Der Rath bat es aber nicht für gerechtfertigt erachtet, um welchen den Plan vereinbart worden, wegen ihres Beitrags zu diesem Beschlusse im Vernehmen getreten, auch der einschlagende Aktionstab durch den Druck vervollständigt werden. Der Vorsitzende trug schließlich noch eine Mitteilung der königl. Polizeidirection vor, in welcher diebstahl, gestiftet aus die besonders in der letzten Oktobeinacht gewachten Erfahrungen, dem Ruhm zur Erholung anheim stellt, ob nicht das Neujahrstaunen im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Zukunft besser unterbleiben würde. Der Rath bat es aber nicht für gerechtfertigt erachtet, um welchen den Plan vereinbart worden, wegen ihres Beitrags zu diesem Beschlusse im Vernehmen getreten, auch der einschlagende Aktionstab durch den Druck vervollständigt werden. Der Vorsitzende trug schließlich noch eine Mitteilung der königl. Polizeidirection vor, in welcher diebstahl, gestiftet aus die besonders in der letzten Oktobeinacht gewachten Erfahrungen, dem Ruhm zur Erholung anheim stellt, ob nicht das Neujahrstaunen im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Zukunft besser unterbleiben würde. Der Rath bat es aber nicht für gerechtfertigt erachtet, um welchen den Plan vereinbart worden, wegen ihres Beitrags zu diesem Beschlusse im Vernehmen getreten, auch der einschlagende Aktionstab durch den Druck vervollständigt werden. Der Vorsitzende trug schließlich noch eine Mitteilung der königl. Polizeidirection vor, in welcher diebstahl, gestiftet aus die besonders in der letzten Oktobeinacht gewachten Erfahrungen, dem Ruhm zur Erholung anheim stellt, ob nicht das Neujahrstaunen im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Zukunft besser unterbleiben würde. Der Rath bat es aber nicht für gerechtfertigt erachtet, um welchen den Plan vereinbart worden, wegen ihres Beitrags zu diesem Beschlusse im Vernehmen getreten, auch der einschlagende Aktionstab durch den Druck vervollständigt werden. Der Vorsitzende trug schließlich noch eine Mitteilung der königl. Polizeidirection vor, in welcher diebstahl, gestiftet aus die besonders in der letzten Oktobeinacht gewachten Erfahrungen, dem Ruhm zur Erholung anheim stellt, ob nicht das Neujahrstaunen im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Zukunft besser unterbleiben würde. Der Rath bat es aber nicht für gerechtfertigt erachtet, um welchen den Plan vereinbart worden, wegen ihres Beitrags zu diesem Beschlusse im Vernehmen getreten, auch der einschlagende Aktionstab durch den Druck vervollständigt werden. Der Vorsitzende trug schließlich noch eine Mitteilung der königl. Polizeidirection vor, in welcher diebstahl, gestiftet aus die besonders in der letzten Oktobeinacht gewachten Erfahrungen, dem Ruhm zur Erholung anheim stellt, ob nicht das Neujahrstaunen im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Zukunft besser unterbleiben würde. Der Rath bat es aber nicht für gerechtfertigt erachtet, um welchen den Plan vereinbart worden, wegen ihres Beitrags zu diesem Beschlusse im Vernehmen getreten, auch der einschlagende Aktionstab durch den Druck vervollständigt werden. Der Vorsitzende trug schließlich noch eine Mitteilung der königl. Polizeidirection vor, in welcher diebstahl, gestiftet aus die besonders in der letzten Oktobeinacht gewachten Erfahrungen, dem Ruhm zur Erholung anheim stellt, ob nicht das Neujahrstaunen im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Zukunft besser unterbleiben würde. Der Rath bat es aber nicht für gerechtfertigt erachtet, um welchen den Plan vereinbart worden, wegen ihres Beitrags zu diesem Beschlusse im Vernehmen getreten, auch der einschlagende Aktionstab durch den Druck vervollständigt werden. Der Vorsitzende trug schließlich noch eine Mitteilung der königl. Polizeidirection vor, in welcher diebstahl, gestiftet aus die besonders in der letzten Oktobeinacht gewachten Erfahrungen, dem Ruhm zur Erholung anheim stellt, ob nicht das Neujahrstaunen im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Zukunft besser unterbleiben würde. Der Rath bat es aber nicht für gerechtfertigt erachtet, um welchen den Plan vereinbart worden, wegen ihres Beitrags zu diesem Beschlusse im Vernehmen getreten, auch der einschlagende Aktionstab durch den Druck vervollständigt werden. Der Vorsitzende trug schließlich noch eine Mitteilung der königl. Polizeidirection vor, in welcher diebstahl, gestiftet aus die besonders in der letzten Oktobeinacht gewachten Erfahrungen, dem Ruhm zur Erholung anheim stellt, ob nicht das Neujahrstaunen im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Zukunft besser unterbleiben würde. Der Rath bat es aber nicht für gerechtfertigt erachtet, um welchen den Plan vereinbart worden, wegen ihres Beitrags zu diesem Beschlusse im Vernehmen getreten, auch der einschlagende Aktionstab durch den Druck vervollständigt werden. Der Vorsitzende trug schließlich noch eine Mitteilung der königl. Polizeidirection vor, in welcher diebstahl, gestiftet aus die besonders in der letzten Oktobeinacht gewachten Erfahrungen, dem Ruhm zur Erholung anheim stellt, ob nicht das Neujahrstaunen im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Zukunft besser unterbleiben würde. Der Rath bat es aber nicht für gerechtfertigt erachtet, um welchen den Plan vereinbart worden, wegen ihres Beitrags zu diesem Beschlusse im Vernehmen-

Provinzialnachrichten.

* Waldheim, 14. December. Die etwa 50 Jahre alte verm. A. Naumann von hier wurde seit den Abendstunden des 9. d. W. vermisst, nachdem man sie am selben Abende noch am Mühlgraben mit Habschwanz beschäftigt gesehen. Läßt darauf auf man ihren Leichnam unweit des Mühlgrabens im die Abkoppe. Die R. ist wahrscheinlich dadurch verunsichert, daß sie die Gleichgewicht beim Rücken verloren hat, in das Wasser gefallen und ertrunken ist.

* Meetau, 14. December. Außerdem unter früheren Bürgermeister unserer Stadt verlassen und sein Stadtrathamt in Leipzig angestellt hat, ist Herr Regierungsrat Gründer aus Zwietau als Regierungsrat & commissar zur interimschen Verwaltung des hiesigen Bürgermeisteramtes von der k. Kreisdirektion zu Zwietau abberufen worden, und hat derselbe, dem W. zufolge, nachdem seine Vorstellung stattgefunden, am 12. d. W. seine Thätigkeit angetreten.

Eingesandt.

Ohne Concurrenz

ist das auf das reichhaltigste sortierte Lager von döhl. W. Kaiser im Magazin seiner Parfumerien und Toilet-Artikel von Oscar Baumann, Frauenstraße 10; denn nicht allein die älteste Firma von Johann Maria Farina gegenüber dem Käfersplatz und der römisch-katholischen Klosterkirche St. Clemens Wittenberg, sondern auch die in neuerer Zeit ebenso in Aufnahme gekommenen Fabrikate von Johann Anton Faurer nahe Stadt Marienberg (blaue Etiquette), Johann Maria Farina Mädelplatz Nr. 4 und Fr. Maria Farina Nr. 4711, welcher durch seine geschmackvolle Aufstellung in der großen Rotunde der legenden Wittenberger Universität als passende, nützliche und angenehme Geschenke zu 1., 12% und 25% Preis, in Kästchen zu 6 und 12 d. L. 2 Thlr. 9 Mgr., in Korbflaschen zu 20 Mgr., 1% und 2% Thlr. hiermit geneigter Beachtung empfohlen.

Acht steirische Böden - Jagdorte, so auch solche von Brünner Doubt und Böden, sind vorrätig bei B. Straßburg, I. L. öst. Poststelle, Dresden, Schloßstraße 23, 1. Etage.

Fenilleton.

(Beigabe von Otto Banz.)

Hickmann's Vorträge.

Der zuletzt geholte, mit Beacht auf den Vortrag des Predigers Hickmann batte zum Thema: „Ein Vertheidigung des Königs Johann: das Rettungswerk an Gefangenen und Gefallenen“ und war bestimmt, zu diesem Tage, der, soweit vom ganzen Volke mit Freude und Dank beginnen, diesmal eine Erinnerung voller Weihnachtswicht, einen Kranz niedergelegen auf die Gruft des Königs Johann. Denn im König Johann, dem Bewährten, schlug ein barmerziger Herz und sein thätiger Eifer batte nicht bloß dem Rettungsvereine an Gefangenen insbesondere zugewendet, sondern er hatte, was noch mehr ist, auch mit gräßlich erfreulicher Augen daß einzig richtige und einzig lebenspendende Prinzip erkannt, aus dem heraus diese Thätigkeit stammten muß: Das der inneren Mission.

Das vor nahe 40 Jahren gab es eine werthältige organisierte Fürsorge für die aus der Haft entlassenen Gefangenen in unserem Vaterlande noch nicht. Erst am 6. December 1834 legte Staatsminister v. Lindenau einen Plan zu Gründung eines diesem Zwecke gewidmeten Vereines vor, dessen Fürsorge nicht bloß den aus Straf, sondern auch den aus Verborgenhalten Entlassenen gelten sollte, wider aber richtig auf die ersten allein beschränkt wurde. Prinz Johann, Herzog zu Sachsen, war es, der diesen Plan mit warmer Begeisterung und im richtigen Sinne ergriff. Und während der ursprüngliche Plan die Thätigkeit des Vereins, besonders was die vorgeschlagenen Mittel anlangt, mehr vom politischen, als moralischen Standpunkte auf-

hielt, war es Prinz Johann, der in einer eingehenden „unmaßgeblichen“ Prüfung des Plans zuerst den seinen eigne und eigne Gesinnung bezeichnenden Gedanken ansprach, daß vor Allem auch für die Familie des Gefangenen während der Haft zu sorgen und über deren Haushalt eine Aufsicht zu führen sei. Schön unter 20. December erging eine von ihm selbst abgefaßte Einladung zu einer Beprüfung des Planes, in welcher unter Anderem gesagt ist: „Genügt nun an sich schon ein solches Unternehmen als ein wahrhaft menschliches und Christliches bezeichnet werden, welches den Zweck hat, den Unglücklichen unserer Weiber zu Hilfe zu kommen, Denjenigen, welche neben der äußeren Not auch das innere Gefühl der Schuld zu Bogen drückt; mit liebender Hand Dießenigen auf die rechte Bahn zurückzuführen, welche die Hand der Fürsorge Gerechtigkeit erträgt und verschafft hat. Genügt ein solches Unternehmen einfach ganz dem Geist und Sinn Desjenigen, der das gebrochene Ende nicht findet und es wiederholt ausspricht, daß die Gesünden des Arztes nicht bedürfen, sondern die Kranken. Aber auch legendreich kann ein solcher Verein bei umfassiger Bedeutung dieser Angelegenheit werden, wenn es ihm gelingt, der alten Klage abzuholzen, daß der Aufenthalt in der Strafanstalt, indem er die Mittel zum weiteren Fortkommen raubt, ein nie verstehender Quell neuer Verbrechen wird, und daß der entlassene Sträfling, indem sich sein Wittenberger mit Widerwillen von ihm wegwendet, schnell wieder von dem Guten verlässt, dem bösen Prinzip anheimfällt.“

Die erste Sitzung des Vereins fand am 14. Februar

1836 statt, die erste Versammlung des Centralausschusses und der Deputationen der Bezirkvereine am 9. und 10. März 1836, das königl. Verleihungsdecree ist vom 2. Juli 1836 datirt. Hierauf erließ der Verein

Gewinne 1^{er} Classe 85^{er} Königl. Sächs. Landes-Lotterie.

Gezogen zu Leipzig, den 15. December 1873.

Gewinne à 400 Thlr.

Nr. 21149 27846 27955 32639 34651 37437 47100 64500
71862 72117 72430 87876.

Gewinne à 200 Thlr.

Nr. 824 5445 4877 7480 15609 25427 31207 35680 42213
44288 55044 68328 64343 65061 66430 88283 88819
88841 92957 98557.

Gewinne à 100 Thlr.

Nr. 1305 2219 2914 5035 5485 5674 7376 9495 11368
13417 44 14408 16219 94 18309 18244 18609 20698 21458
13446 76 26984 27481 29731 31076 31290 32782 35490 36295
36879 37819 39142 41250 41420 42105 42641 46257 46688
46288 50044 51266 54660 58985 60478 62257 67675 70189
71475 73525 76765 78473 78930 88208 88917 89875
91433 91731 91811 92359 92478 92982 93138 96265

Gewinne à 40 Thlr.

Nr. 3417 5568 5682 6802 9485 9541 9763 9948 11368
12755 13289 13869 80 14399 15082 15695 16946 18208 18919
20679 21847 23347 23849 23888 25466 25683 25688 26126
26229 60 27148 27929 29296 29915 30436 31127 31378 31704
31799 32951 33098 33830 34818 35064 35904 37325 38247
38395 40367 42757 42816 43555 43845 44580 460 4336
45402 46915 48729 50668 53491 55913 56513 58508 58 5336
55220 56686 59039 59637 62624 62313 62608 63 6316
64774 65745 66854 68105 68724 68383 68824 69164 70255
70787 73627 73629 74187 74690 74952 75084 77214 78390
78481 80136 80641 80965 81203 81518 81964 86641 89238
89309 94549 94627 94788 95017 95217 95417 95617 95814

Gewinne à 25 Thlr.

Nr. 21 80 220 52 320 403 51 79 543 78 88 694 728 888
929 56 56.

1018 92 122 221 50 307 59 410 23 80 64 559 66 640 98 764
820 72 97.

2086 107 71 51 62 87 217 479 93 509 22 73 509 933 59
3163 273 315 445 618 93 624 71 780.

4037 142 76 96 82 446 700 740 741 681 800 928 42 43
827 81 162 329 71 94 443 63 68 582 76 666 81 722 23 65
826 5

Die Eröffnung unserer Weihnachts-Ausstellung von Chocoladen und Zuckerwaaren zeigen wir hiermit ergebenst an.

C. C. Petzold & Aulhorn.

Die erfolgte Eröffnung unserer
Weihnachts-Ausstellung
von
Chocoladen u. Zuckerwaaren
beehren wir uns hiermit anzugeben.
Jordan & Timaeus.

Als passendes Weihnachtsgeschenk

elegante Damen-, Tanz- und Handschuhe von 1½ Thlr. — 2 Thlr.,
ohne Abfälle 2 Thlr.,
zurückgesetzte schöne Damenschuhe von 1½ Thlr. — 3 Thlr.,
Herrenschuhe von 2½ Thlr. — 3½ Thlr.,
schöne Kinderhandschuhe von 1½ Thlr. an,
gleichzeitig empfiehlt mein höchst beliebtes, reich assortiertes Lager
höchst eleganter

Herren-, Damen- und Kinderstiefeln,

Qualität garantiert.

Befellungen nach Maß und Reparaturen prompt.

Prager Schuhwaaren-Bazar
von
Wilhelm Wolf,
Dresden, Schloßstraße, Dreßler's Haus.

Louis Herrmann,
Dresden, gegenüber dem Victoria-Hotel.
Weihnachtsausstellung.

Kleisetaschen in Leder und
Segeltuch,
mit und ohne Einschüttung, in reichhaltigster
Ausführung.

Kleisetaschen,
Damen-Hand-Taschen,
in jedem Preise.

Handschuh- und Taschentuch-
Soussets.

Fotomontees und Zigaretten-
Tuis,

in neuesten Wiener Mustern.

Albums.

Schreibmappen, Schreibrosen,
mit und ohne Einschüttung.

Arbeitsgeschäfts, Arbeitskörbe,
Priestertaschen, Portefeuilles.

Atem- und Bechself-Mappen.
Rauchservice, Zigarettenkästen.

Stofftaschen und Bilderrahmen,
in jedem Preise, in jedem Preise.

Alumentische,
in Holz, Glas- und Sammelscheiben.

Theekessel
in englisch Kupfer.

Zum bevorstehenden Weihnachtsfeste

empfiehlt ich dem gehobenen Publicum mein reichhaltiges Lager mit Import. Habana,
seine Dresdner und Hamburger Cigarren in den Preisen von 20—200 Thlr.
pr. Mille in den elegantesten Verpackungen von ½, ¼, und ½ Rösschen, ziemlich
zu Weihnachtsgeschenken bestens.

Aller, was von Kleidungswaren als Geschenk bei mir gekauft wird und nicht gefällt,
bin ich ganz bereit, und noch dem Hause umzutauschen und führe allen meine Ab-
nahmen bis billige und höchste Belohnung zu.

J. A. Heinhold

vorm. J. A. Kühlwein
19. Landhausstraße 19.

Rechnungsmeister: 2. G. Schlosser.

Louis Kretzschmar,

Hofjagdriemeier,
3 Sporergasse No. 3.

empfiehlt billig
Hand- und Reisekoffer,

Herren- u. Damenhandtaschen

Geldtaschen,
sowie
sämtliche Reisequarzien.

Bronze- & Marmor-

Uhren

neuester Modelle

empfiehlt

R. Gerson, Uhrmacher,
Ecke Frauen- u. Galeriestrasse.

G. Heber & Co.

Wildenfeller-Straße 20

empfiehlt zu

Festgeschenken

Arbeitshemden,

Arbeitsblousen,

Schränke,

Taschentücher,

etc.

Anabenhenden,

Mädchenhenden

für jedes Alter in größter Auswahl zu
billigen festen Preisen.

F. A. Schütz,

Dresden,

Seestrasse 10, I. Et., Kaufhaus,

empfiehlt

Smyrna - Teppiche

in eigener Fabrik.

S. Gotthelft,

vorm. Mendelsohn & Co.,

23 Schlossstrasse 23.

Reiche Weihnachts-Ausstellung
in fl. Lederwaaren, Broncen und Porzellan.

Grösste Auswahl

in Vasen, Jardinières, Cachepots, Visiten-
Tische und Teller, Liqueurkästen, Goldfisch-
bassins, Candelaber, Rauchtheche und Service
etc. etc.

Echt Japanesische Artikel.

Bijouterien. Fächer.

Elegante Gegenstände mit Musik.

NEUHEITEN IN JEDEM BRANCHE.

C. Einsiedel'sche Hufeisenfabrik

in Weiden bei Dresden.

Die unternehmende Firma hat mit beständig Tage die Kästner'sche Maschinen-
Hufeisenfabrik übernommen, mit allen den Vorrechten erhalten, in- und ausländischen
Patenten für Hufstahl und Hufbeschichtung zu alleinigen Besitz besitzt.
übernommen, und will ihr Werkstat, welches nach dem Ausprache der namhaftesten
Gutsverstädter aller Industrien aufgebaut ist, beständig empfehlen.

Herr G. A. Kästner ist auf dem Geschäft aus, schreibt.

Weiden bei Dresden, am 27. November 1873.

C. Einsiedel'sche Hufeisenfabrik.

Werthvolle Weihnachts-Geschenke zum halben
Werth.



Infolge der andauernden
Regenzeit ist es schwierig zu
kommen, bis ich gewünscht, werth-
volle Geschenke, wie Regenschirme
mit bedeutendem Ver-
lust zu veräußern.

Dauerhafte Regenschirme in Seide, die bisher 2½ und 5
Thlr. gekostet, für 2½ und
3½ Thlr.

Elegante Regenschirme in schwerster Seide, die 5 und 8 Thlr. gekostet, für
2½ und 5 Thlr.

Dauerhafte Regenschirme in Alpacca und Zanella pr. Stück 20 Rgt.,
1 Thlr. 1½ 2 Thlr. 1½ Thlr., 1 Thlr. n. b.

Elegante Sonnenschirme, die 1½ Thlr. gekostet, für 15 Rgt., die 2 Thlr. ge-
kostet, für 20 Rgt., die 3 Thlr. gekostet, für 1½ Thlr., die 5 Thlr. geko-
stet, für 2 Thlr., die 6 und 7 Thlr. gekostet, für 2½ und
3½ Thlr.

Alex. Sachs, Schirmfabrikant,
Georgplatz 11 (Dönhaplatz).

T. F. Göhler — Dresden,

12 Sporergasse, Ecke der Schößergasse,

empfiehlt zum bevorstehenden Hause sein reichhaltigst assortiertes Lager von

Chinasilberwaaren

eigener Arbeit zur genügendsten Bedeutung. Dasselbe bietet die reichste Auswahl aller
in d. Hause eingezogenen Gegenstände zu preislichen wie handlichen Gebraude.

Wohnt und Geschäft sind bestens ausgestattet.

Alsenid-Speise- und Dessert-Bestecke

durch Jacob und genauer durch selbst Arbeit für Dauerhaftigkeit und Haltbarkeit
einer vielleicht beständigen und kostengünstigen Besteckart. Bekleidungen noch ausdrücklich
werden prägnant effektiv.

**Elbter, unschwer gewordene Gegenstände dieser Branche werden
in einer galvanischen Verarbeitungskunst aufs Beste restauriert und
versilbert.**

Wildenfeller-Straße 4. E. Brocks' Wildenfeller-Straße 4.

empfiehlt
engl. Reithüte und Reitzähne, engl. Reitgerten und Reitsöcke, Trensen,
Ganthen und Sporen, Satteldecken, engl. Pferdedecken, Jagd- und
Reisewühlen etc.

**Das bedeutendste Lager in
feinen Cabinetsweinen**

pr. Flasche
in großer seltener Auswahl bietet

Gerlach's Weinhandlung,

Mönchstraße 22.

Vereinigung mit G. L. Trenker in Dresden.

Ohne Kosten
unterhält jeder, der etwas in den Zeit-
ungen anzeigt, das, um seine Interessen
zu bewahren, dass er es an
die Anzeigen-Expedition des
Indalidenbund

Altstadt: Seestr. 20, I.; Neustadt:

Hauptstr. 19 (Golßenbisch)

wieder, welche auf Wunsch die Anzeigen
vollständig aufsetzt und veröffentlicht in die Zeit-
ungen befreit, indem sie nur die Interessen
der Anzeigen gleich den Zeitungen selbst
bereit, wodurch der Aufsteller an Zeit-
ungen und Kosten noch erspart.

Mit dem Berichte werden arbeits-
feste Journalen untersetzt.

Was für die Kinder!

6 allgemeine Spiele 1 Thlr.

10 d. Bilderbücher und
Augenschriften für Kinder
bis zu 10 Jahren 1 Thlr.

12 d. 15 2 Thlr.

15 d. 20 3 Thlr.

20 d. 25 4 Thlr.

25 d. 30 5 Thlr.

30 d. 35 6 Thlr.

35 d. 40 7 Thlr.

40 d. 45 8 Thlr.

45 d. 50 9 Thlr.

50 d. 55 10 Thlr.

55 d. 60 11 Thlr.

60 d. 65 12 Thlr.

65 d. 70 13 Thlr.

70 d. 75 14 Thlr.

75 d. 80 15 Thlr.

80 d. 85 16 Thlr.

85 d. 90 17 Thlr.

90 d. 95 18 Thlr.

95 d. 100 19 Thlr.

100 d. 105 20 Thlr.

105 d. 110 21 Thlr.

110 d. 115 22 Thlr.

115 d. 120 23 Thlr.

120 d. 125 24 Thlr.

125 d. 130 25 Thlr.

130 d. 135 26 Thlr.

135 d. 140 27 Thlr.

140 d. 145 28 Thlr.

145 d. 150 29 Thlr.

150 d. 155 30 Thlr.

155 d. 160 31 Thlr.

160 d. 165 32 Thlr.

165 d. 170 33 Thlr.

170 d. 175 34 Thlr.

175 d. 180 35 Thlr.

180 d. 185 36 Thlr.

185 d. 190 37 Thlr.

190 d. 195 38 Thlr.

195 d. 200 39 Thlr.

200 d. 205 40 Thlr.

205 d. 210 41 Thlr.